



# Die Anwendung des Methodenartikels im DBA USA

## hier: Art 23 Abs. 3 DBA USA

Prof. Dr. Michael Schaden, LL.M, Rechtsanwalt/Steuerberater  
Attorney at Law (New York), Transaction Tax Partner

---

# Art. 23 DBA: Überblick

---

## Überblick Art. 23 (1) bis (5)

Art. 23 Abs. 1 und 2: Vermeidung Doppelbesteuerung in den USA

Art. 23 Abs. 3 und 4: Vermeidung Doppelbesteuerung in Deutschland

- Regelfall: Freistellung nach Art. 23(3)(a)
- Ausnahme: Anrechnung nach Art. 23(3)(b)
- Konfliktfälle: Anrechnung statt Freistellung nach Art. 23(4)\*

**Spezialfall:** US-Staatsbürger ist in Deutschland ansässig Art. 23(5)

\* Verweis auf Vortrag Friedhelm Jacob

---

# Art. 23 DBA: Grundsätzliches

---

## USA

Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2: **Anrechnungsmethode**

Ziel: Kapitalexporthneutralität, d.h. Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen unabhängig von der Herkunft der Einkünfte

## Deutschland

Art. 23 Abs. 3 und 4: **Freistellungsmethode**

Ziel: Internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen, erklärt sich u.a. vor dem Hintergrund, dass Deutschland traditionell Hochsteuerland (war?)

---

# Art. 23 DBA: Wortlaut Abs. 3

---

(3) <sup>1</sup>Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden oder sind nach Artikel 10 Absatz 3 (Dividenden) von der Steuer der Vereinigten Staaten befreit, wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

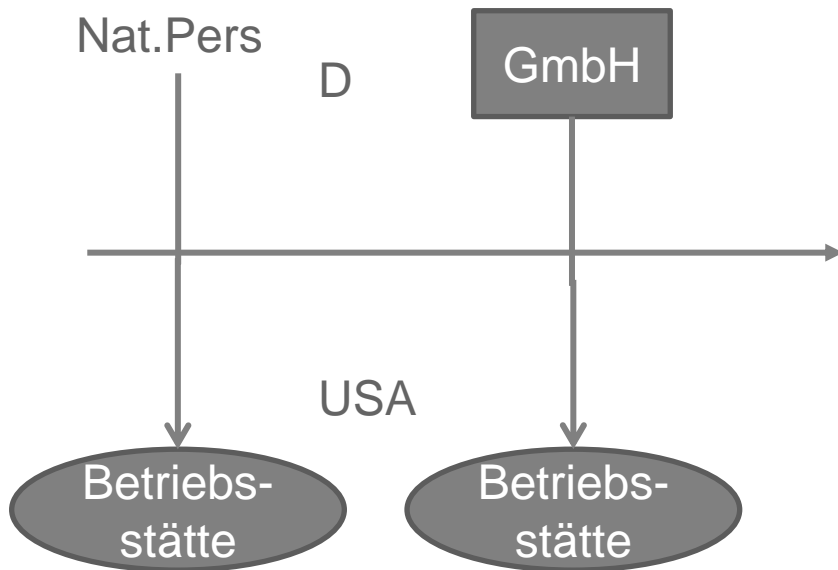
a) <sup>1</sup>Soweit Buchstabe b nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte oder das Vermögen von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. <sup>2</sup>Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei Einkünften aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur für diejenigen Einkünfte aus nach dem Recht der Vereinigten Staaten körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnausschüttungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die von einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (mit Ausnahme von Personengesellschaften) gezahlt werden, der unmittelbar mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft gehören. <sup>4</sup>Die im ersten Satz dieses Buchstabens vorgesehene Ausnahme gilt nicht für Dividenden, die von einer Regulated Investment Company (RIC) der Vereinigten Staaten oder einem Real Estate Investment Trust (REIT) der Vereinigten Staaten gezahlt werden, sowie für Ausschüttungen, die von der ausschüttenden Gesellschaft für Zwecke der Steuer der Vereinigten Staaten abgezogen werden können. <sup>5</sup>Für Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Maßgabe der beiden vorhergehenden Sätze von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer der Vereinigten Staaten angerechnet, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den nachstehenden Einkünften gezahlt wurde:

- aa) Einkünfte aus Dividenden im Sinne des Artikels 10 (Dividenden), auf die Buchstabe a nicht anzuwenden ist;
- bb) Veräußerungsgewinne, auf die Artikel 13 (Veräußerungsgewinne) anzuwenden ist, vorausgesetzt, dass sie in den Vereinigten Staaten nur nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b besteuert werden können;
- cc) Einkünfte, auf die Artikel 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen) anzuwenden ist;
- dd) Einkünfte, auf die Artikel 17 (Künstler und Sportler) anzuwenden ist;
- ee) Einkünfte, die, soweit nicht Artikel 28 (Schranken für die Abkommensvergünstigungen) anzuwenden ist, nach diesem Abkommen von der Steuer der Vereinigten Staaten befreit bleiben.

<sup>2</sup>Im Sinne dieses Absatzes gelten Einkünfte oder Gewinne einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden können, als Einkünfte aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten.

# Art. 23 DBA: Abs. 3 (a)



## Fall 1 (Grundfall)

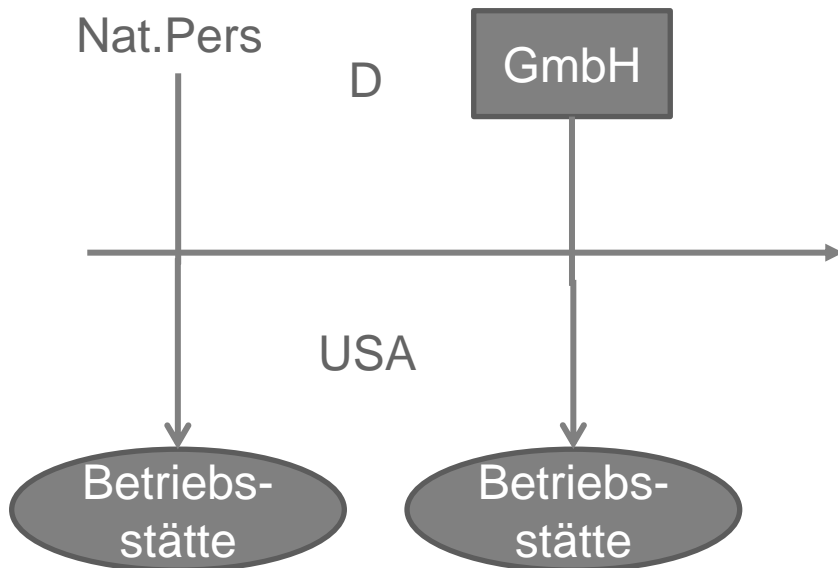
Deutsche nat. Person/ alternativ deutsche GmbH unterhält in den USA eine Bank-Betriebsstätte.

In der Betriebsstätte wird unter Berücksichtigung der US-Steuervorschriften ein Gewinn in Höhe von 70 erzielt. Unter Berücksichtigung der deutschen steuerlichen Vorschriften soll der Gewinn 100 betragen.

Der Grund, dass in den USA nur 70 besteuert werden, liegt in Ausnahmeregeln für bestimmte von Banken erzielte Einkünfte

## Steuerliche Konsequenzen?

# Art. 23 DBA: Abs. 3 (a)



## USA

Gemäß Sec. 871 (a) Internal Revenue Code (IRC) gilt:

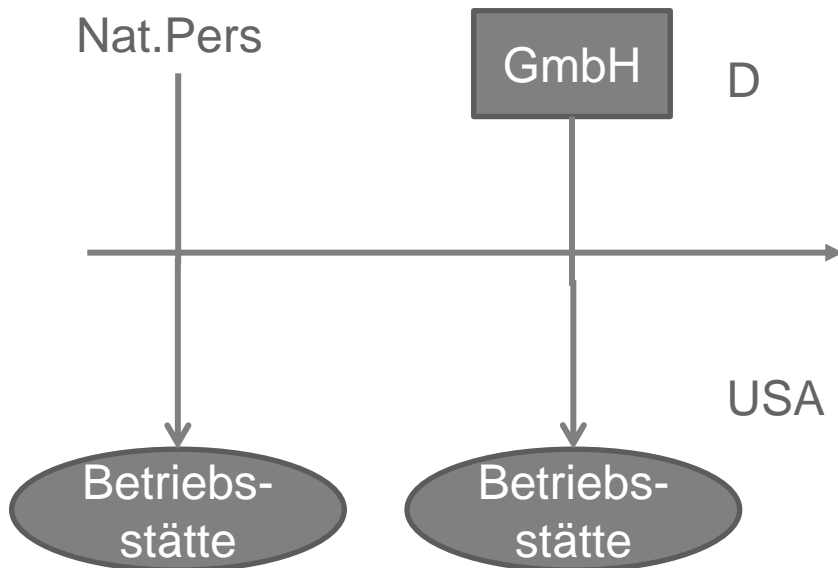
„A nonresident alien individual **engaged in trade or business** within the United States during the taxable year shall be taxable ... on his **taxable income which is effectively connected** with the conduct of a trade or business within the United States”.

Gemäß Sec. 882 (a) IRC gilt das Gleiche für foreign Corporations.

## Was bedeutet dies?

Im IRC ist der Begriff ECI (**E**ffectively **C**onected Income) nicht weiter definiert wohl aber durch umfangreiche Rechtsprechung konkretisiert.

# Art. 23 DBA: Abs. 3 (a)



## USA

Grundsätzlich lässt sich vereinfachend festhalten, falls in den USA eine Betriebsstätte nach deutschen Maßstäben unterhalten wird und Einkünfte der Betriebsstätte zuordenbar sind, dann kann die USA gemäß Sec. 871(b) IRC bei natürlichen Personen und gemäß Sec. 882 (a) IRC bei Kapitalgesellschaften diese Einkünfte besteuern.

Im zu beurteilenden Fall würde die USA 70 zu Besteuerung heranziehen.

## Deutschland

Auf der Grundlage des Welteinkommensprinzips würde Deutschland sowohl die natürliche Person als auch die GmbH besteuern und zwar jeweils mit Einkünften von 100.

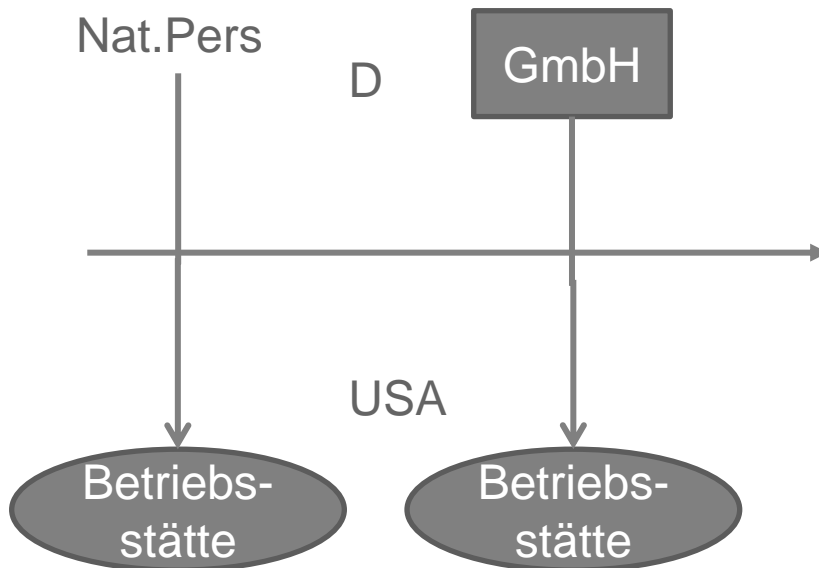
**=> Problem der Doppelbesteuerung**

# Art. 23 DBA: Abs. 3 (a)

Art. 23 Abs. 3 (a) Satz 1 DBA bestimmt:

„Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte ... und können diese Einkünfte ... nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden..., wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Soweit Buchstabe b nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte ... von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der Steuer ausgenommenen Einkünfte ... bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.“

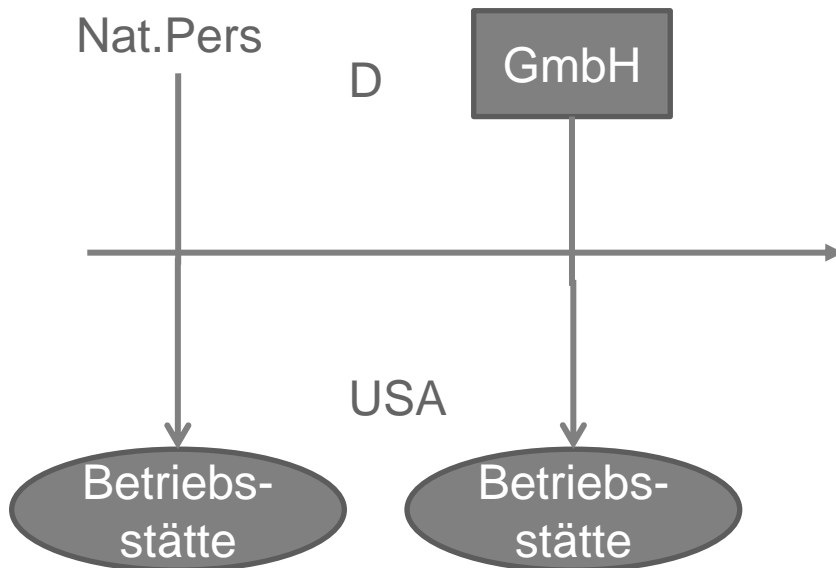


## Was folgt daraus?

Es ist zu klären, ob die Betriebsstätteneinkünfte nach dem DBA in den USA besteuert werden können.

# Art. 23 DBA: Abs. 3 (a)

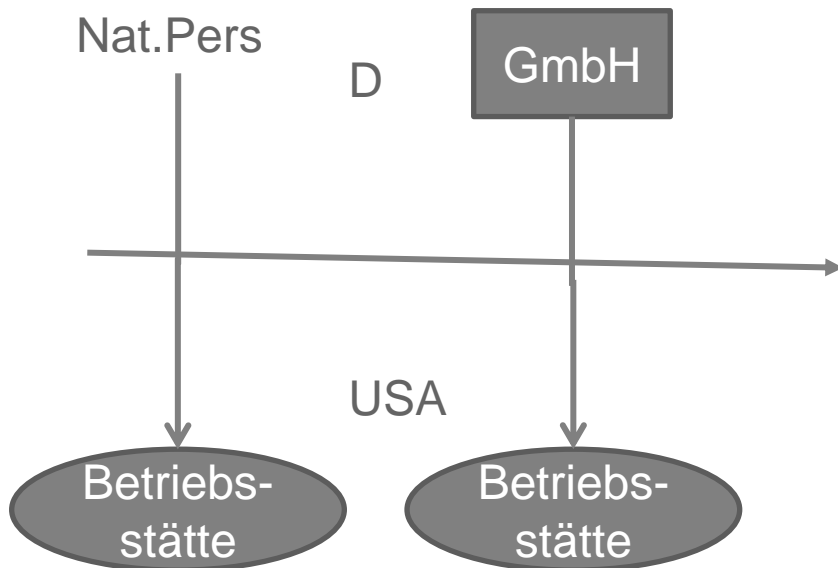
Aus Art. 7 DBA ergibt sich:



„Gewerbliche Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, **so können die gewerblichen Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden**, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.“

=> Die USA kann besteuern und Deutschland nimmt gemäß Art. 23 (3) Satz 1 (a) DBA die Einkünfte aus der Bemessungsgrundlage aus. Im Falle der natürlichen Person ist aber der Progressionsvorbehalt gestattet, dieser ist in § 32 b EStG auch vorgesehen.

# Art. 23 DBA: Abs. 3



## Problem

Nimmt Deutschland 100 oder nur 70 aus?

## Lösung nach Art. 23 Abs. 3 (a) DBA

Da die USA aufgrund Art. 7 sämtliche Einkünfte besteuern können, nimmt Deutschland 100 aus. Die nat. Pers/GmbH kann die US-Steuervergünstigungen nutzen.

## Aber

„Switch over“ nach Art. 23 Abs. 4 (b)?

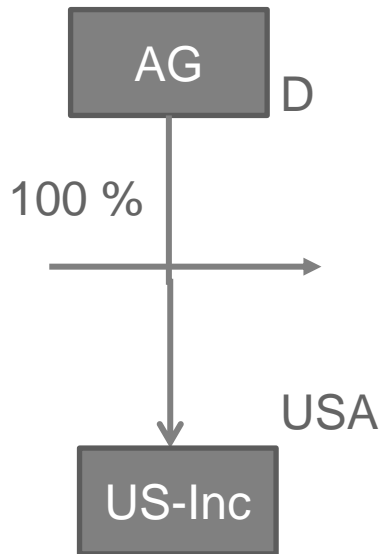
**=> Streitig!\***

\*Vgl. hierzu Anschlussvortrag Friedhelm Jacob sowie Aufsatz von Weitbrecht in IStR 2010, S. 825 ff

# Art. 23 DBA: Abs. 3

## Fall 2

AG ist seit Jahren zu 100 % am Nennkapital der US-Inc. beteiligt. Im Jahre 2011 erfolgt eine Gewinnausschüttung in Höhe von 100. Die AG hat Aufwendungen in Höhe von 2 in Zusammenhang mit der US-Inc.



## Steuerliche Konsequenzen in den USA und in Deutschland?

### USA

Gemäß Sec. 881 (a) IRC entsteht in den USA grds. eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf 100 (nicht 98).

Es heißt:

*“Except as provided in subsection (c), there is hereby imposed for each taxable year a tax of 30 percent of the **amount received** from sources within the United States by a foreign corporation as—*  
*(1) interest (other than original issue discount as defined in section 1273), **dividends**, rents, salaries, wages, premiums, annuities, compensations, remunerations, emoluments, and other fixed or determinable annual or periodical gains, profits, and income.”*

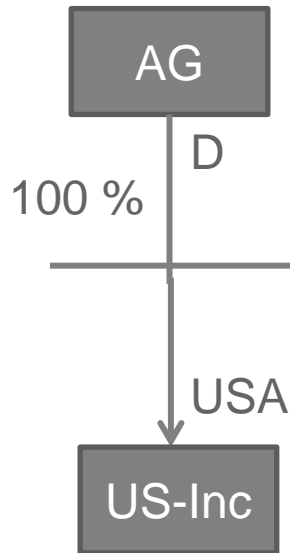
# Art. 23 DBA: Abs. 3 / §8 b Abs. 7 KStG

## Deutschland

AG ist in D unbeschränkt steuerpflichtig. Es greift § 8 b Abs. 1 KStG i.V.m. § 8 b Abs. 5 KStG.

## Problem der Doppelbesteuerung? DBA überhaupt anwendbar?

ghM: DBA anwendbar



⇒ Gemäß Art. 10 Abs. 3 DBA gilt:

„solche Dividenden (werden) in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, **nicht besteuert**, wenn der Nutzungsberechtigte

a) eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Dividendenanspruchs **seit einem Zeitraum von 12 Monaten** unmittelbar Anteile in Höhe von mindestens **80 vom Hundert der Stimmrechte** an der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft hält und ....“

Zusätzliche Voraussetzung ist die Beachtung des sogenannten Limitation Of Benefits (LOB) Artikels 28; dies sei hier unterstellt.

**⇒ USA darf keine Quellensteuer erheben!**

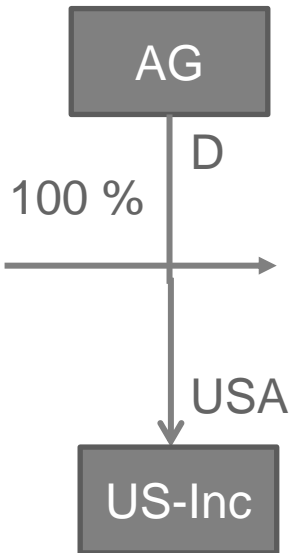
# Art. 23 DBA: Abs. 3 / §8 b Abs. 7 KStG

## Steuerliche Konsequenzen in Deutschland unter Anwendung DBA

Art. 23 Abs. 3 a DBA: „Bezieht eine in D ansässige Person Einkünfte ... und können diese Einkünfte ... nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden oder **sind nach Artikel 10 Absatz 3 (Dividenden) von der Steuer der Vereinigten Staaten befreit**, wird die Steuer wie folgt festgesetzt: a) Soweit Buchstabe b nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte ... von der **Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen...** <sup>3</sup>**Bei Einkünften aus Dividenden** gelten die vorstehenden Bestimmungen nur für diejenigen Einkünfte aus nach dem Recht der Vereinigten Staaten körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnausschüttungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die von einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (mit Ausnahme von Personengesellschaften) gezahlt werden, der unmittelbar mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft gehören.“

⇒ **Deutschland darf nicht besteuern.**

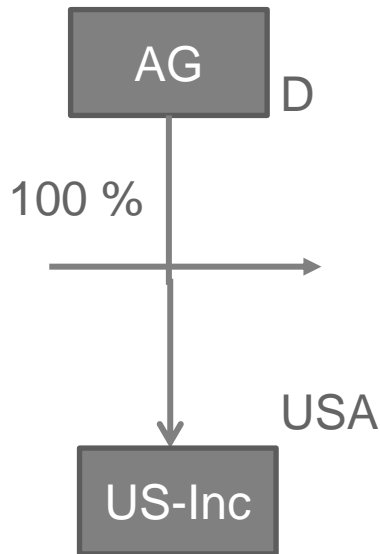
**Problem:** § 8 b Abs. 5 KStG und § 3 c EStG



# Art. 23 DBA: Abs. 3 / §8 b Abs. 7 KStG

## Fall 3

Wie Fall 2, allerdings ist AG ein Finanzunternehmen im Sinne des § 8 b Abs. 7 KStG und hat die Anteile vor 5 Monaten zum Zwecke der Erzielung eines Eigenhandelserfolges für 200 erworben. Unmittelbar nach der Ausschüttung von 100 wird die Beteiligung zum Verkehrswert von 100 weiter veräußert.



## Steuerliche Konsequenzen in den USA?

(1) Art. 10 Abs. 3 DBA USA nicht anwendbar, da die Beteiligung noch keine 12 Monate gehalten wird.

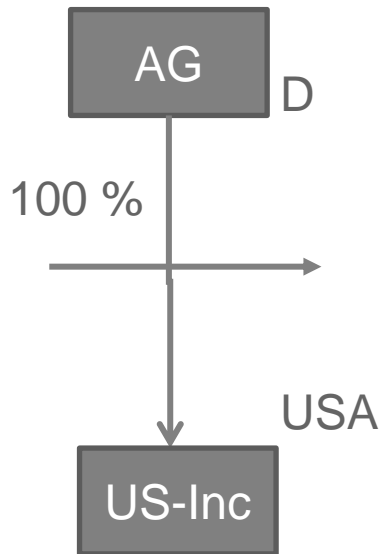
(2) Art. 10 Abs. 2 DBA USA besagt: *„Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die Dividenden von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person als Nutzungsberechtigtem bezogen werden, nicht übersteigen:*

- a) *5 % des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, der unmittelbar mind. 10 % der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören.“*

**=> USA behält 5 % Quellensteuer ein**

# Art. 23 DBA: Abs. 3 / §8 b Abs. 7 KStG

## Steuerliche Konsequenzen in Deutschland?



Gemäß § 8 b Abs. 7 KStG findet § 8 b Abs. 1 KStG keine Anwendung. D.h. nach nationalen Vorschriften wäre die Dividende in vollem Umfang steuerpflichtig.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 (a) DBA gilt aber, dass die Einkünfte aus der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind, wenn die Einkünfte  
(1) in den USA besteuert werden können und  
(2) die AG zu mind. 10 % am Kapital der US-Inc. beteiligt ist.

⇒ Beide Voraussetzungen sind erfüllt. Daher sollte die Dividende im Inland steuerfrei vereinnahmt werden können, falls Art. 28 dem nicht entgegenstehen sollte.

### Anmerkung

Der Veräußerungsverlust sollte steuerlich zu berücksichtigen sein, da § 8 b Abs. 3 KStG aufgrund § 8 b Abs. 7 KStG nicht anwendbar ist.

# Art. 23 DBA: Abs. 3 / LLC

## Fall 4

Die D-GmbH ist zu 100 % am Kapital der US-LLC beteiligt. Die US-LLC wird in den USA als Kapitalgesellschaft besteuert. Aus deutscher Sicht ist sie auf Basis des BMF-Schreibens vom 19.3.2004 als transparent anzusehen. Die AG veräußert die Beteiligung mit einem Gewinn von 100.

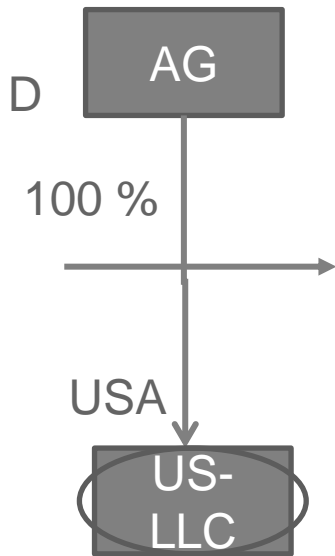
**Frage:** Wer besteuert den Gewinn?

**Lösung ohne DBA**

**Besteuerung in den USA:** Aus US-Sicht veräußert eine „foreign corporation“ eine Beteiligung an einer US-Kapitalgesellschaft. Dieser Vorgang unterliegt in den USA grundsätzlich nicht der Steuer.

**Besteuerung in D:** Da die US-LLC aus deutscher Sicht transparent ist, ist die Veräußerung als Veräußerung der durch die LLC gehaltenen Wirtschaftsgüter anzusehen. Der Gewinn wäre daher ohne DBA in Deutschland steuerpflichtig.

**Problem:** Ändert sich durch die Anwendung des DBA etwas?



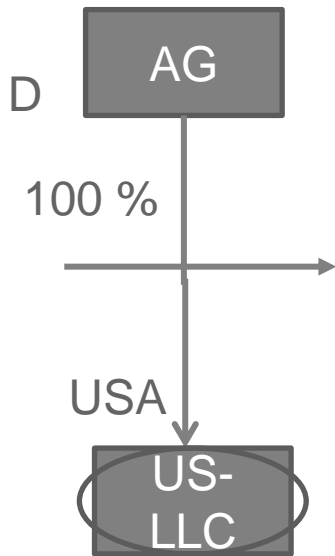
# Art. 23 DBA: Abs. 3 / LLC

---

**Frage 1:** DBA überhaupt anwendbar? Es liegt keine Doppelbesteuerung vor.

**Frage 2:** Hindert Art. 23 Abs. 3 (a) Deutschland an der Besteuerung?

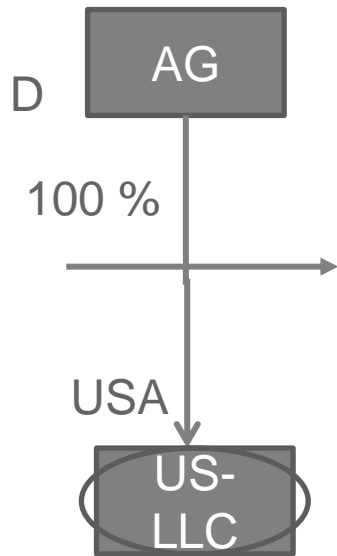
Aufgrund des Wortlautes von Art. 23 Abs. 3 (a) DBA ist zunächst zu fragen, ob die Einkünfte nach dem Abkommen in den USA besteuert werden können. Sollte diese Frage zu bejahen sein, müsste Deutschland freistellen und es würde sich die Folgefrage stellen, ob sich aus Art. 23 Abs. 4 ein anderes Ergebnis ergibt.



# Art. 23 DBA: Abs. 3 / LLC

## Lösung

Es kommt darauf an, ob Art. 13 Abs. 3 DBA oder Art 13 Abs. 5 DBA Anwendung findet.

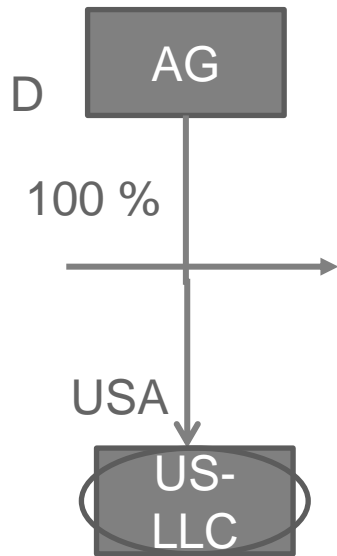


Art. 13 Abs. 3 lautet: „Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das **Betriebsvermögen einer Betriebsstätte** ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.“

Art. 13 Abs. 5 lautet: „Gewinne aus der Veräußerung des in den vorhergehenden Absätzen nicht genannten Vermögens **können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.**“

Sollte Art. 13 Abs. 5 Anwendung finden, käme die Freistellung nicht in Betracht.

# Art. 23 DBA: Abs. 3 / LLC



**Problem:** Aus deutscher Sicht handelt es sich um die Veräußerung einer Betriebsstätte (Art .13 Abs. 3), aus US-Sicht um die Veräußerung nicht genannten Vermögens (Art. 13 Abs. 5).

**Was nun?**

**Auffassung 1:** (Finanzverwaltung und OECD MK)

Es kommt auf die Auslegung und Anwendung im Quellenstaat ; der Ansässigkeitsstaat ist daran gebunden.

**Auffassung 2 :** Der Ansässigkeitsstaat entscheidet, vgl. Art 3 Abs. 2 DBA.

**Auffassung 3:** Art. 3 Abs. 2 DBA findet Anwendung. Daraus ergebe sich aber, dass das Recht des Quellenstaates maßgeblich ist (hierzu demnächst Meretzki in IStR 2011).

# Art. 23 DBA: Abs. 3 / LLC

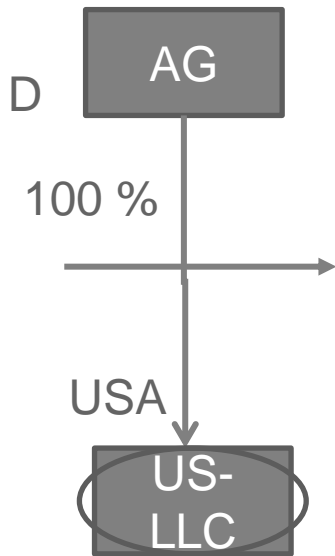
Art. 3 Abs. 2 DBA lautet:

„Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, **außer wenn es der Zusammenhang** anders erfordert oder die zuständigen Behörden sich nach Artikel 25 (Verständigungsverfahren) auf eine gemeinsame Auslegung geeinigt haben, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt.“

Daraus könnte man entnehmen, dass es auf das deutsche Recht ankommt mit der Konsequenz, dass Deutschland freizustellen hätte. Die zu klärende Frage ist, *ob der Zusammenhang* anderes erfordert (so Meretzki).

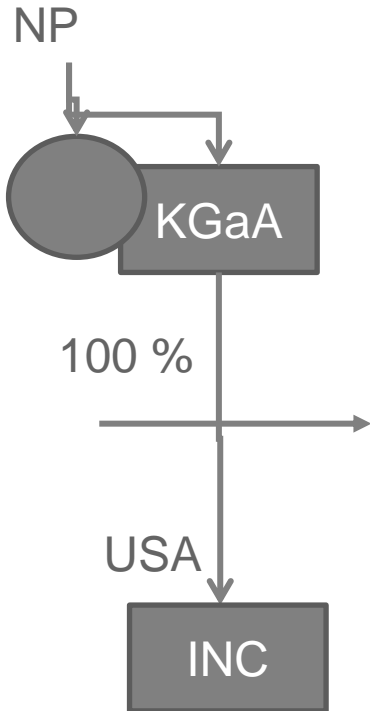
**Dafür** könnte der Sinn und Zweck eines DBA sprechen.

**Dagegen** spricht, dass dann Art. 23 Abs. 4 ggf. teilweise obsolet wäre.



# Art. 23 DBA: Abs. 3 / KGaA

## Fall 5



Eine inländische KGaA, an der die nat. Pers D als Komplementär zu 80 % am Nennkapital beteiligt ist, bezieht Dividenden aus der US-Inc. in Höhe von 100.

### Problem

Besteuerung der Dividende, die dem Komplementär zuzuordnen ist (Vgl. hierzu BFH vom 19.5.2010 I R 62/09 sowie demnächst Wassermeyer in UBG Heft 1 2011 sowie Dieterlen/Schaden, IStR 2011)

**Auffassung 1:** DBA Schachtelprivileg kommt zur Anwendung

**Auffassung 2:** DBA-Schachtelprivileg ist durch die „Wurzeltheorie“ gesperrt

**Auffassung 3:** Steuerfreiheit ergibt sich bereits aus § 8 b Abs. 1 KStG

# Die Anwendung des Methodenartikels im DBA USA

---

Ihr Ansprechpartner bei Ernst & Young

**Prof. Dr. Michael Schaden, LL.M**  
**Rechtsanwalt/ Steuerberater, Attorney at Law (New York)**

**Transaction Tax Partner**

**Ernst & Young GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Mittler Pfad 15  
70499 Stuttgart

**Tel. 0711/ 9881-14421**  
**E-Mail: [michael.schaden@de.ey.com](mailto:michael.schaden@de.ey.com)**

# Haftungsausschluss

## Missbrauchsvorschriften

---

- ▶ Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- ▶ Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- ▶ Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- ▶ Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- ▶ Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- ▶ Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.

# Haftungsausschluss

## Copyright

---

- ▶ Für Inhalte der in dieser Präsentation enthaltenen aber nicht von uns erstellten Folien ist nur der jeweilige in ihr genannte Urheber verantwortlich und nicht die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- ▶ **Copyright:** Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Deutschland - Alle Rechte vorbehalten.
- ▶ Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet.
- ▶ Berlin, 12. Januar 2011